

Verein Aqua Alimenta

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Aqua Alimenta** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in der Schweiz. Der Verein Aqua Alimenta ist unter der Register-Nr. 34454/0, Domizil-Gemeinde Weggis von der Steuerverwaltung des Kantons Luzern als gemeinnützige Institution anerkannt und ist somit von Steuern und Abgaben befreit. Seit 2010 ist Aqua Alimenta von der ZEWO zertifiziert.

Im Ausland arbeitet Aqua Alimenta in der Rechtsform einer ONG (Organisation Non Gouvernementale) bzw. NGO (Non Governmental Organization).

Art. 2 Zweck

Der Verein unterstützt die Verbreitung von angepassten und ressourcenschonenden Technologien zur Kleinbewässerung und Wasserförderung für marginalisierte Bevölkerungsgruppen. Er leistet einen Beitrag zur ländlichen Entwicklung, zur Verbesserung von Ernährungssicherheit und Gesundheit sowie zur Armutsbekämpfung in Entwicklungsländern.

Grundlage der Entwicklungszusammenarbeit bildet eine vertragliche Vereinbarung mit Partnern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Vereinsmitglied werden. Die Mitgliedschaft richtet sich an Personen, die den Verein ideell, aktiv und / oder finanziell unterstützen wollen.

Art. 4 Beitritt und Ausscheiden

Die diesbezüglichen Massnahmen sind im Mitgliedschaftsreglement geregelt.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Die statutarischen Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

IV. Die Mitgliederversammlung

Art. 6 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Als oberstes Vereinsorgan nimmt die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben wahr:

- Festsetzung und Abänderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung, Erteilung der Décharge
- Kenntnisnahme des vom Vorstand erstellten Tätigkeitsprogramms und Jahresbudgets
- Genehmigung des Mitgliedschaftsreglements
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Art. 7 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb 6 Monaten nach Rechnungsabschluss statt. Der Präsident / die Präsidentin lädt mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden zur Plenarsitzung ein. Anträge der Vereinsmitglieder an die Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstands schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn mind. ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Art. 8 Abstimmungsmodus und Protokollierung

Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäss Art. 3 der Vereinsstatuten. Wahlen und Beschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Statuten nichts Anderes bestimmen. Die Abstimmungen

erfolgen durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorstand zur Kenntnis genommen wird und von der nächsten Generalversammlung zu genehmigen ist.

V. Der Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten / der Präsidentin durch die Mitgliederversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10 Aufgaben

Der Vorstand ist als Aufsichts- und Kontrollorgan verantwortlich für:

- die Leitung, Vertretung und Repräsentation des Vereins nach innen und nach aussen
- die Planung der strategischen Ziele
- die Überwachung der operativen Geschäftstätigkeit
- die Genehmigung der Finanzplanung und des Budgets
- den Erlass eines Geschäftsreglementes und weiterer notwendiger Reglemente
- die Wahl und Abberufung des Geschäftsleiters / der Geschäftsleiterin
- die Wahl der Mitglieder und der Leitung von Arbeitsgruppen
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassungen in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.

Art. 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin, mindestens jedoch drei Mal pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

VI. Die Geschäftsleitung

Art. 12 Der Geschäftsleiter / Die Geschäftsleiterin

Die Aufgabe des Geschäftsleiters / der Geschäftsleiterin ist die Führung der Geschäfte des Vereins. Er / sie ist dem Präsidenten / der Präsidentin unterstellt. Die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten und die Übernahme von Verantwortung erfolgt gemäss Geschäftsreglement.

VII. Die Revisionsstelle

Art. 13 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr eine juristische Person als Revisionsstelle, welche die Voraussetzungen zur Prüfung nach den ZEWO-Richtlinien erfüllt.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vereins nach den gesetzlichen Anforderungen zu prüfen und der Mitgliederversammlung dazu Bericht zu erstatten.

VIII. Finanzielles

Art. 14 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch:

- jährliche Mitgliederbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden
- Beiträge von staatlichen Institutionen sowie öffentlichen und privaten Organisationen
- Beiträge von Spendern, Gönnern und Sponsoren
- Mitfinanzierung der Projekte durch lokale Partner

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 16 Statutenrevision

Eine Änderung der Statuten ist mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung zu beschliessen.

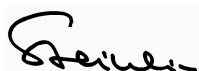
Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von einer Zweidrittelmehrheit aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein allfällig vorhandenes Vermögen ist einem inhaltlich ähnlich gelagerten gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Art. 18 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 4. September 2015 in Luzern genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 4. Juni 2014 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Luzern, 4. September 2015



Der Präsident, Heini Steinlin



Der Vizepräsident, Hans-Peter Marbet